

Entscheidende Behörde

Unabhängiger Bundesasylsenat

Entscheidungsdatum

20.03.1998

Geschäftszahl

201.440/0-II/04/98

Spruch

B E S C H E I D

S P R U C H

Der unabhängige Bundesasylsenat hat durch das Mitglied Dr. Balthasar gemäß § 66 Abs. 4 AVG iVm § 38 Abs. 1 des Asylgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 76/1997 (AsylG), entschieden:

Der Berufung von S. W. vom 24.10.1996 gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 8.10.1996, ZI 96 05.313-BAT, wird stattgegeben und S. W. gemäß § 7 AsylG Asyl gewährt. Gemäß § 12 leg.cit. wird festgestellt, daß S. W. damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

Text

B E G R Ü N D U N G

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Antrag des nunmehrigen Berufungswerbers "auf Gewährung von Asyl vom 19.9.1996... gemäß § 3 des Asylgesetzes 1991... abgewiesen." Diese Abweisung wurde im wesentlichen wie folgt begründet: Die Staatsangehörigkeit des Asylwerbers sei ungeklärt, die Länder seines gewöhnlichen Aufenthaltes seien Bhutan und Indien gewesen.

Hinsichtlich der vom Asylwerber angeführten "Ereignisse" in Bhutan sei "anzumerken, daß diese... schon vor Jahren stattgefunden haben und deshalb der erforderliche Kausalzusammenhang, nämlich das zeitliche Naheverhältnis zwischen den Begebenheiten und der Bescheiderlassung, eine unabdingbare Voraussetzung für die Asylgewährung, nicht mehr vorliegt."

Zuvor hatte der angefochtene Bescheid jedoch hinsichtlich Bhutans "folgende Feststellungen getroffen":

"Bhutans Staatsform ist die einer absoluten Monarchie. Es besteht eine faktische Machtteilung zwischen Monarch, Klerus und gewählten Repräsentanten. Es existiert weder eine niedergeschriebene Verfassung, noch irgendein Grundrechtskatalog. Der Monarch ist Staatsoberhaupt, Regierungschef und letzte richterliche Berufungsinstanz.

Der Buddhismus bildet die Staatsreligion. Ab dem Ende des 19. Jahrhunderts kam es zur Einwanderung nepalesischer (und indischer) hinduistischer Siedler im Süden von Bhutan. Damit wurde der Grundstein für die ethnisch-religiösen Spannungen zwischen den buddhistischen Bewohnern im Norden und der hinduistischen Bevölkerung im Süden gelegt.

Ab Mitte der Achtzigerjahre haben eine Reihe von diskriminierenden Gesetzen und Verwaltungspraktiken gravierende Menschenrechtsverletzungen, vor allem im Süden Bhutans, verursacht. Diese Gesetze und Verwaltungspraktiken sind in einer willkürlichen, diskriminierenden, einschüchternden und drakonischen Art und Weise ausgeführt worden. Es fand eine systematische und weitreichende Diskriminierung der Bevölkerung im Süden des Landes statt, die bewußt und direkt von den Behörden im Sinne einer angestrebten ethnischen

Säuberung vorangetrieben worden ist. Der Bevölkerung im Süden wurden kulturelle Rechte, das Recht auf Anwendung ihrer Landessprache, oder die Religionsfreiheit vorenthalten.

Die herrschende buddhistische Mehrheit befürchtete, daß ihre Kultur auf lange Sicht durch die hinduistischen, Nepalesisch sprechenden Bhutaner ausgerottet werden könnte. Diese Befürchtungen hatten sich verstärkt, als der Prozentsatz der hinduistischen Einwohner 1991 auf ein Drittel der Gesamtbevölkerung gestiegen war.

Durch ein 1985 eingeführtes Staatsbürgerschaftsgesetz wurde versucht, die ethnische Minderheit der Nepalesisch sprechenden Bevölkerung im Süden des Landes zahlenmäßig zu reduzieren. Die zum Großteil nicht des Schreibens und Lesens mächtige Bevölkerung des Landes, war mit den strengen Voraussetzungen zur Gewährung einer Einbürgerung überfordert. In diesem Zusammenhang sollen zahlreiche Nepalesisch sprechende Bhutaner, die bereits seit Generationen im Land ansässig waren, ausgewiesen worden sein, weil sie unfähig waren, ihre Ansprüche verwaltungsmäßig entsprechend dem neuen Gesetz zu dokumentieren. Die geforderten Voraussetzungen bestanden insbesondere darin, daß die Ansuchenden die Beherrschung der Landessprache ‚Dzongkha‘ nachweisen mußten.

Im Jahre 1990 wurden als weitere diskriminierende Maßnahmen gegen die nepalesischen Bewohner im Süden des Landes, bestimmte Kleidervorschriften sowie die Bestimmung, daß ‚Dzongkha‘ alleinige Amtssprache des Landes sein müßte, eingeführt. Der Druck der bhutanischen Behörden bestand neben physischer Einschüchterung unter anderem auch darin, das Eigentum der Nepalesisch sprechenden Bevölkerungsminderheit im Süden des Landes zu konfiszieren und ihr den Zugang zu öffentlichen Stellen zu verweigern.

Der sogenannte ‚Driglam Nasha Decree‘ von 1989 schreibt der gesamten Bevölkerung einen bestimmten Verhaltenskodex vor, der de facto die Regeln der Drukpas aus dem Norden von Bhutan enthält.

Darin werden unter anderem Verhaltensregeln aufgestellt, wie die Bewohner des Landes zu essen, zu sitzen, zu sprechen, sich vor den Behörden zu verbeugen und zu kleiden haben. Verstöße gegen diese Kleidervorschriften können mit Haft in Verbindung mit harter Arbeit geahndet werden.

Seit Anfang 1992 kam es zur Massenflucht der Nepalesisch sprechenden, ethnischen Bevölkerungsminderheit im Süden, nach Nepal und nach Indien."

Hinsichtlich Indiens führte der angefochtene Bescheid aus, daß die geltend gemachte "schlechte wirtschaftliche Lage" des Asylwerbers in diesem Land die Gewährung von Asyl nicht rechtfertige. Der angefochtene Bescheid enthielt weiters - gestützt auf nicht im Akt befindliches "zur Verfügung stehende(s) eigene(s) Dokumentationsmaterial und auf die in internationalen Medien verbreiteten Nachrichten" - folgende Ausführung:

"Frühere Bewohner Bhutans können auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung mit Indien frei nach Indien einreisen, dort wohnen und arbeiten. Deshalb sind Ihre Aussagen, in Indien wegen angeblich illegalen Aufenthaltes in ständiger Angst vor Polizeikontrollen gelebt zu haben, nicht geeignet, die Annahme eines asylrelevanten Aspektes zu rechtfertigen."

Darüber hinaus enthielt der angefochtene Bescheid im Sinne der damals anzuwendenden Rechtslage (§ 2 Abs. 2 Z 3 des Asylgesetzes 1991) Ausführungen darüber, daß der Asylwerber vor seiner Einreise nach Österreich in Italien vor Verfolgung sicher gewesen sei.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Berufung, in welcher im wesentlichen vorgebracht wird, daß man nicht davon ausgehen könne, "daß es sich bei Indien um ein Land meines gewöhnlichen Aufenthalts gehandelt habe, da ich mich dort - wie ich bei meiner niederschriftlichen Einvernahme ausdrücklich betont habe - nur illegal aufhalten konnte und keine Aufenthaltsberechtigung besaß."

Weiters führte der Berufungswerber aus:

"Wenn es eine Vereinbarung Indiens gab, daß frühere Bewohner Bhutans frei nach Indien einreisen können und dort arbeiten und wohnen können, so wird dies in der Praxis längst nicht mehr eingehalten. Indien hat stattdessen die Grenzen zu Nepal und Bhutan für Flüchtlinge geschlossen und geht mit Verhaftungen und Repressionen gegen Flüchtlinge, die sich ohne Aufenthaltsberechtigung in Indien aufhalten, vor. Insofern war ich in Indien keinesfalls vor Verfolgung sicher."

Der unabhängige Bundesasylsenat übermittelte diese Berufung der Behörde erster Instanz "gemäß den §§ 65, 67b AVG" mit der Einladung, zur Berufung Stellung zu nehmen, insbesondere aber sich zu der Frage zu äußern, ob nach Ansicht der Behörde erster Instanz im gegenständlichen Fall Indien für den Asylwerber als sicherer Drittstaat iSd (nunmehr anzuwenden) § 4 AsylG angesehen werden könne. Gemäß § 66 Abs. 1 erging unter einem der Auftrag, das im erstinstanzlichen Bescheid bezogene "zur Verfügung stehende eigene Dokumentationsmaterial und... die in internationalen Medien verbreiteten Nachrichten", insoweit sie sich auf die erstinstanzliche Feststellung, wonach "frühere Bewohner Bhutans aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit Indien frei nach Indien einreisen, dort wohnen und arbeiten (können)" beziehen, vorzulegen.

Der unabhängige Bundesasylsenat wies ausdrücklich daraufhin, daß "bei Nichtentsprechung" im Bezug auf dieses Frage § 38 Abs. 2 VwGG analog angewandt werde.

Diese Verfahrensordnung des unabhängigen Bundesasylsenats wurde mit folgendem Schreiben der Behörde erster Instanz (vom 16.3.1998, ZI 96 05.313-BAT) beantwortet:

"1) Stellungnahme zur Berufung:

Hinsichtlich des Vorbringens des Asylwerbers in der Berufung, daß er durch den angefochtenen Bescheid in seinem Recht auf Parteienghör verletzt worden sei, ist auf die ständige Judikatur des VwGH zu verweisen, wonach die Verletzung des Parteiengehörs im Verfahren erster Instanz im Berufungsverfahren durch die mit der Berufung gegebenen Möglichkeiten der Stellungnahme saniert wird. (vgl. auch Bescheid des UBAS vom 02.02.1998, ZI 200.016/0-VI/16/98)

2) Antrag:

Es wird beantragt, die Berufung abzuweisen."

Der unabhängige Bundesasylsenat hat erwogen:

Gemäß § 7 AsylG hat die Behörde Asylwerbern auf Antrag mit Bescheid Asyl zu gewähren, wenn glaubhaft ist, daß ihnen im Herkunftsstaat Verfolgung (Art. 1 Abschnitt A Z 2 der Genfer Flüchtlingskonvention) droht und keine der in Art. 1 Abschnitt C oder F der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Endigungs- oder Ausschlußgründe vorliegt.

Gemäß Art. 1 Abschnitt A Z 2 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955 (GFK), idF des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 78/1974, ist als Flüchtling anzusehen, wer sich in Folge von Ereignissen aus wohl begründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Frucht nicht gewillt ist, sich des Schutz dieses Landes zu bedienen; oder wer staatenlos ist, sich außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und nicht in der Lage und im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren.

Im gegenständlichen Fall hat das Bundesasylamt die in der Niederschrift vom 26.9.1996 enthaltene Angabe des Asylwerbers, "nicht Staatsangehöriger von Bhutan" zu sein, ebensowenig in Zweifel gezogen wie, daß der Asylwerber als Angehöriger der nepalesisch sprechenden Bevölkerungsgruppe in Bhutan den diese Bevölkerungsgruppe allgemein treffenden, im erstinstanzlichen Bescheid enthaltenen und oben wiedergegebenen, als "Verfolgung" iSd Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK zu wertenden Eingriffen ausgesetzt war. Der unabhängige Bundesasylsenat hatte keinen Grund, diese Einschätzung des Bundesasylamtes seiner Entscheidung nicht zugrunde zu legen.

Gegenstand des Verfahrens vor dem unabhängigen Bundesasylsenat ist demnach lediglich die von der Behörde erster Instanz vertretene und vom Berufungswerber bekämpfte Rechtsansicht, wonach im gegenständlichen Fall Indien als (weiterer) Herkunftsstaat des staatenlosen Asylwerbers angesehen werden könne, dies, da der Asylwerber dort nach seiner Flucht aus Bhutan seinen "gewöhnlichen Aufenthalt" genommen habe.

Unter dem "Land seines (das heißt des Asylwerbers) gewöhnlichen Aufenthaltes" ("country of his former habitual residence" bzw. "pays dans laquelle elle avait sa résidence habituelle") iSd Art. 1 lit. A Z 2 GFK ist nur ein solcher Aufenthalt zu verstehen, der sich auf eine gewollte Rechtsbeziehung zwischen Flüchtling und Aufenthaltsstaat gründet. Solch eine Beziehung liegt jedenfalls bei sich unrechtmäßig im betreffenden

Staatsgebiet aufhaltenden Personen nicht vor (vgl. AMANN, Die Rechte des Flüchtlings, 129, zum gleichlautenden Begriff des "gewöhnlichen Aufenthaltes" in Art. 14 GFK).

Im gegenständlichen Fall hat der Asylwerber vorgebracht, in Indien sich lediglich illegal aufgehalten zu haben. Das Bundesasylamt hat diesem Vorbringen entgegengehalten, daß "frühere Bewohner Bhutans... aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit Indien frei nach Indien einreisen, dort wohnen und arbeiten (können)." Das Bundesasylamt hat diese "vertragliche Vereinbarung" weder dem Asylwerber während des erstinstanzlichen Verfahrens zur Kenntnis gebracht, noch dem unabhängigen Bundesasylsenat - trotz einem diesbezüglichen Auftrag - vorgelegt. Der unabhängige Bundesasylsenat sieht sich daher durch die erwähnte, unbelegte Behauptung der erstinstanzlichen Behörde nicht veranlaßt, der im übrigen auch der allgemeinen Lebenserfahrung nicht widersprechenden Angabe des Berufungswerbers, er habe sich in Indien nur illegalerweise aufgehalten, die Glaubwürdigkeit zu versagen (§ 7 AsylG iVm § 38 Abs. 2 VwGG analog), zumal die seitens des Bundesasylamts unterlassene Belegung der in Rede stehenden Behauptung angesichts der das Bundesasylamt als Behörde erster Instanz sowohl während des erstinstanzlichen Verfahrens wie im Verfahren vor dem unabhängigen Bundesasylsenat treffenden amtswegigen (§ 39 Abs. 2 AVG) Pflicht zur Erforschung der materiellen Wahrheit (§ 37 AVG, im Verfahren vor dem unabhängigen Bundesasylsenat iVm §§ 66 Abs. 1, 67b AVG) einer Deutung dahin zugänglich ist, daß diese Behauptung unbelegbar ist.

Dies auch vor dem Hintergrund, daß der vom Bundesasylamt allenfalls bezogene Freundschaftsvertrag zwischen Indien und Bhutan vom 8. August 1949 (dem unabhängigen Bundesasylsenat zugänglich in englischer Übersetzung auf der CD-ROM des UNHCR "refworld") in seinem Artikel 7 nur "Bhutanese subjects residing in Indian territories" "equal justice with Indian subjects" zugesteht, wobei es für den unabhängigen Bundesasylsenat nahe liegt, daß aufgrund der Verwendung des Begriffes "Bhutanese subjects" nur Staatsangehörige, und nicht, wie das Bundesasylamt vermeint, sämtliche "früheren Bewohner" Bhutans in den Genuß der Gleichbehandlung mit "Indian subjects" gelangen. Der unabhängige Bundesasylsenat hat daher davon abgesehen, aus der Existenz dieses Vertrages irgendwelche Schlüsse für die Rechtsstellung des Asylwerbers in Indien abzuleiten.

Ausgehend von der aus den vordargestellten Gründen glaubwürdigen Behauptung des Asylwerbers, sich in Indien nach seiner Flucht aus Bhutan bis zur Weiterreise nach Österreich (das heißt während ca. zweier Jahre) "illegal" (und "in ständiger Angst vor Polizeikontrollen", vgl. Niederschrift vom 26.9.1996) aufgehalten zu haben, kann nach dem oben Gesagten Indien nicht als Land, in dem der staatenlose Asylwerber seinen (letzten) gewöhnlichen Aufenthalt genommen hatte, und somit nicht als Herkunftsstaat iSd § 7 AsylG, angesehen werden.

Da weiters auch keine Anhaltspunkte hervorgekommen sind, wonach Indien in Ansehung des Asylwerbers als sicherer Drittstaat iSd § 4 AsylG in Betracht kommen könnte, war dem Asylwerber hinsichtlich seines glaubhaften Vorbringens, daß ihm in Bhutan Verfolgung iSd § 7 AsylG drohe, in Österreich antragsgemäß Asyl zu gewähren.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß Art. II Abs. 2 Z 43a EGVG unterbleiben.